



Qualitäts- und Prüfbestimmungen

für Spanplatten

(Stand: 29.05.2008)

1 Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe

Die Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe e.V., Gießen vergibt das neu geschaffene „Qualitätszeichen Holzwerkstoffe“ an Produkte, die den Qualitätskriterien der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe entsprechen. Die Produkte sind gesundheitlich unbedenklich und technisch sicher. Damit erhalten Industrie und Handel ein Instrument, das als Argument für gesundheits- und sicherheitsbewusste Verbraucher verwendet werden kann.

Die von der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe festgelegten Qualitäts- und Prüfbestimmungen sind für deren Mitglieder verbindlich. Damit wird sichergestellt, dass die von der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe hergestellten Produkte von guter Qualität, langlebig und sicher sind und dass diese Produkte die Gesundheit des Menschen und die Umwelt nicht gefährden.

Alle Qualitätsanforderungen werden in unabhängigen Prüflabors untersucht. Die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Materialien werden nach klar definierten Regeln intensiv überprüft und dokumentiert.

Nur Holzwerkstoffe, die alle Tests bestanden haben, erhalten das Qualitätszeichen Holzwerkstoffe.

2 Geltungsbereich

Die Qualitätsgemeinschaft vergibt das „Qualitätszeichen Holzwerkstoffe“ an Hersteller von Spanplatten, die nachweislich die folgenden Qualitätsanforderungen für Spanplatten erfüllen:

2.1 **Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen**

Diese Kategorie umfasst nach DIN EN 312 Spanplatten

- der Typen P3 (Spanplatten für nicht tragende Zwecke zur Verwendung im Feuchtbereich) und
- Spanplatten der Typen P4 bis P7 (Spanplatten für tragende Verwendung im Trocken- und Feuchtbereich).



In Anlehnung an DIN EN 13986 müssen für die Platten P3 und P4 - P7 die laut DIN EN 312 vorgeschriebenen Leistungseigenschaften ermittelt und eingehalten werden. Die Platten müssen bei Auslieferung den laut DIN EN 312 geforderten Eigenschaften entsprechen.

Zusätzlich zu den Normkriterien sind für das Qualitätszeichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

Formaldehyd Perforatorwert	< 6,5 mg/100g atro Platte als gleitender Halbjahresmittelwert
Pentachlorphenol-Gehalt	< 3 mg/kg
Lindan-Gehalt	< 1 mg/kg

2.2 Holzwerkstoffe für Möbel und Inneneinrichtungen

Diese Kategorie umfasst die

- Typen P2 (Spanplatten für Inneneinrichtungen einschließlich Möbel zur Verwendung im Trockenbereich) nach DIN EN 312 und
- P3 (Spanplatten für nicht tragende Zwecke zur Verwendung im Feuchtbereich)

Der Typ P1 (Spanplatten für allgemeine Zwecke) wird nicht erfasst, hierfür wird kein Qualitätszeichen vergeben. Die Anwendungsbereiche für P1-Platten sind in Deutschland bauaufsichtlich nicht relevant.

Um das Qualitätszeichen zu erhalten, müssen P2 und P3 Platten bei Auslieferung den laut DIN EN 312 geforderten Eigenschaften entsprechen.

Zusätzlich zu diesen Forderungen sind für das Qualitätszeichen folgende Eigenschaften zu erfüllen:

Formaldehyd Perforatorwert	< 6,5 mg/100g atro Platte als gleitender Halbjahresmittelwert
Pentachlorphenol-Gehalt	< 3 mg/kg
Lindan-Gehalt	< 1 mg/kg

2.3 Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement, zum Beispiel in Anlehnung an DIN ISO 9000 ff, muss vorhanden sein



3. **Service Kriterien**

Grundlage zur Vergabe des Qualitätssiegels der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe sind auch weitergehende Serviceleistungen der Hersteller.

Die Hersteller verpflichten sich zu:

- Zusagen von Laufzeiten von Dekoren
- Dekorvielfalt im Sortimentsangebot
- Optimierte und kurzen Transportwegen zu den Kunden
- Kurzen Lieferzeiten

4. **Umweltrelevante Kriterien**

Für die Vergabe des Qualitätszeichens wurden umweltrelevante Kriterien definiert. Die Hersteller verpflichten sich zur:

- Verwendung von Holz aus zertifizierter, nachhaltiger Waldbewirtschaftung, nachgewiesen über ein Zertifikat gemäß PEFC und / oder FSC Kriterien
- Einsatz von Recyclingholz zur Schonung der natürlichen Ressourcen und einer Selbstdeklaration über die stoffliche Verwendung von Recyclingholz
- Schwermetallfreie Beschichtungssystemen, dokumentiert über einen Nachweis der Papierhersteller bzw. Drucker in Bezug auf Schwermetallfreiheit
- Die Recyclingfähigkeit der Produkte muss gegeben sein

5. **Soziale Verantwortung**

Unternehmen die sich der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe anschließen wollen, müssen sich zum Standort Deutschland bekennen und über einen Produktionsstandort in Deutschland verfügen.

Die Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe stellt Anforderungen an die Ausbildungsverantwortung der Mitgliedsfirmen.

Diese Ausbildungsverantwortung wird dokumentiert in den Verpflichtungen

- Lehrstellen zur Verfügung zu stellen
- Bereitschaft zu Werksführungen und Kundens Schulungen
- Unterstützung der Hochschulausbildung über Betreuung von Diplomarbeiten, Einstellung von Praktikanten



6. Bauaufsichtlich relevante Verwendung / CE- und Ü-Kennzeichnung

Zur Herstellung von Holzbauwerken und ihrer Teile dürfen in Deutschland nur Produkte verwendet werden, die „geregelt“ sind. Das heißt, eingesetzte Produkte müssen einer Produktnorm entsprechen. Dazu hat die oberste Bauaufsicht (Bundesländer mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)) entsprechende Anforderungen z. B. an mechanische und biologische Dauerhaftigkeit, Brand- Schall-, Wärme-, und Gesundheitsschutz erstellt.

Spanplatten zählen zu den geregelten Bauprodukten und werden noch für eine Übergangszeit in der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlichten Bauregelliste A, Teil 1, Ziffer 2, „Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe“ entsprechend der DIN 68763 geführt.

Nach europäischem Recht und nach Einstellung in Bauregelliste B, Teil 1 am 13.02.2004 sowie nach den bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen der Bundesländer ist für die Verwendung der Spanplatten im Baubereich in Deutschland die Übereinstimmung mit folgenden Normen (in den jeweils gültigen Fassungen) vorgeschrieben:

- DIN EN 13986, Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung,
- DIN EN 312, Spanplatten - Anforderungen,
- DIN EN 326-2, Holzwerkstoffe, Probenahme, Zuschnitt und Überwachung – Teil 2: Qualitätskontrolle in der Fertigung
- DIN 20000-1, Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe

Entspricht eine Spanplatten den Schutzziele der Landesbauordnungen nach Bauregelliste A, wird für die Platte ein Übereinstimmungszertifikats durch die Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe (vormals Gütegemeinschaft Spanplatten) ausgestellt. Dies gilt insbesondere für den Nachweis von Bioziden und Brandschutzmitteln, solange dies nicht vom europäischen Recht abgelöst wird.

Innerhalb der europäischen Union ist seit 1. April 2004 für Spanplatten zur Verwendung im Bauwesen die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen vorgeschrieben. Die Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe ist unter der Nummer 1344 als europäische Überwachungs- und Zertifizierungsstelle anerkannt. Damit kann sie die Zertifizierung für alle Holzwerkstoffe nach DIN EN 13986 durchführen.



7. Überwachung

7.1 Erstüberwachung / WPK

Jeder Betrieb, der das Qualitätssiegel bei der Qualitätsgemeinschaft beantragt, muss sich einer Erstüberwachung unterziehen. Bei der Erstüberwachung überprüft die Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe die personellen und betrieblichen Gegebenheiten eines Antragstellers. Der Antragsteller muss in der Lage sein, Spanplatten gemäß den Qualitäts- und Prüfbestimmungen der Qualitätsgemeinschaft Holzwerkstoffe zu produzieren. Außerdem muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, die geforderte werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle erfolgt für alle der Qualitätssicherung unterliegenden Plattentypen in Anlehnung an DIN EN 326-2 (Holzwerkstoffe, Probenahme, Zuschnitt und Überwachung - Teil 2: Qualitätskontrolle in der Fertigung) auf der Basis von DIN EN 312 in Verbindung mit DIN EN 13986 (Abschnitt 6.2).

7.2 Fremdüberwachung

Nach Zuteilung des Qualitätskennzeichens Holzwerkstoffe verpflichten sich die Nutzer zu einer regelmäßigen Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachung erfolgt auf Basis der bauaufsichtlich gestellten Forderungen nach System 1 bzw. 2+ der Konformitätsbescheinigungen. Alle über die Normanforderungen hinaus gehenden Qualitätseigenschaften werden fremdüberwacht.

Bei allen qualitätsgesicherten Spanplatten-Typen wird jährlich (freiwillig zweimal jährlich) eine Probenahme zur neutralen Prüfung des PCP/Lindan-Gehalts und der Formaldehyd-Emission vorgenommen.

Die Überwachung erfolgt durch die Qualitätsgemeinschaft. Sie kann zur Überwachung und Prüfung geeignete Sachverständige und Institute beauftragen. Die Kosten dafür trägt der Qualitätszeichen-Nutzer.

7.3 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung in der Qualitätssicherung beim Qualitätszeichen-Nutzer Mängel festgestellt, kann der Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft eine Wiederholungsprüfung festlegen. Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom Qualitätsausschuss festgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gelten die Qualitätsanforderungen als nicht gewährleistet. Das weitere Vorgehen über den Entzug des Qualitätszeichens und CE-Zeichen entscheidet der Qualitätsausschuss.

Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Qualitätszeichen-Nutzer.



8. Kennzeichnung

Spanplatten, die nachweislich den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechen, können mit dem nachfolgend abgebildeten Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, wenn dem Hersteller von der Qualitätsgemeinschaft das Zeichen verliehen worden ist.



9. Änderungen

Änderungen dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Qualitätsgemeinschafts-Mitglieder. Sie werden nach angemessener Frist nach Bekanntgabe an die Qualitätszeichen-Nutzer durch den Vorstand der Qualitätsgemeinschaft in Kraft gesetzt.